

Satzungen

der

Lokalen Aktionsgruppe „Eisacktaler Dolomiten“

Präambel

Die gegenständliche Satzungen basiert auf den Vorgaben der einschlägigen Verordnungen und Programme zu LEADER (insb. der EU-VO 1303/2013, der EU-VO 1305/2013 sowie des Entwicklungsprogramms für den Ländlichen Raum ELR der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol) und regelt das Gebaren der Lokalen Aktionsgruppe Eisacktaler Dolomiten im Förderzeitraum 2014-2020. Inhalte die nicht durch gegenständliche Satzung im Speziellen geregelt sind, werden gemäß der einschlägigen Bestimmungen im Rahmen von LEADER und der genannten Verordnungen und Programme gehandhabt.

Art. 1

Name – Bezeichnung – Rechtsform – Dauer

Die Lokale Aktionsgruppe im Rahmen von LEADER und des ELR 2014-2020 im Eisacktal trägt den offiziellen Namen „Lokale Aktionsgruppe Eisacktaler Dolomiten“, kurz auch „LAG Eisacktaler Dolomiten“ nachfolgend LAG genannt, in Italienisch „Gruppo d’Azione Locale Eisacktaler Dolomiten“, kurz auch „GAL Eisacktaler Dolomiten“.

Die LAG Eisacktaler Dolomiten ist eine ausgewogene und für das Gebiet repräsentative Gruppierung von Partnern und Akteuren aus unterschiedlichen sozio-ökonomischen Bereichen. Die LAG wird dabei als freier Zusammenschluss lokaler Akteure ohne Rechtsform gegründet und bedient sich im Bedarfsfall eines Lead-Partners und seiner Rechtspersönlichkeit für administrative und finanzielle Belange gemäß EU-VO 1303/2013, Art. 34 – Abs. 2 sowie den einschlägigen Bestimmungen des ELR 2014-2020 der Aut. Prov. Bozen - Südtirol.

Der Lead-Partner wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und muss über die notwendigen Voraussetzungen verfügen, um eine einwandfreie Verwaltung des Programms im Auftrag der LAG sicherstellen zu können, insbesondere jedoch über die erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse in der Vorbereitung und Abwicklung von EU-Programmen und -Projekten sowie in der Verwaltung öffentlicher Mittel.

Im Bedarfsfall und mit entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Lead-Partner jederzeit gewechselt oder die LAG Eisacktaler Dolomiten auch selbst Rechtspersönlichkeit annehmen, um mit eigenem Personal die notwendigen Verwaltungsaufgaben zu übernehmen.

Die Dauer der LAG Eisacktaler Dolomiten ist bis zum 31.12.2023 festgelegt und kann mit Beschluss der Mitgliederversammlung verlängert werden. Die Auflösung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit erfolgen.

Art. 2

Sitz

Die LAG Eisacktaler Dolomiten hat ihren Sitz am Sitz des Lead-Partners bzw. an einem von diesem in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung benannten Ort, jedoch stets innerhalb der für das LEADER-Gebiet zuständigen Bezirksgemeinschaft.

Art. 3

Ziel und Zweck

Ziel und Zweck der LAG Eisacktaler Dolomiten ist es, vordergründig im Eisacktal, aber auch in anderen Gebieten im Rahmen von Partnerschaften und Kooperationen, eine nachhaltige Regionalentwicklung und Entwicklung des ländlichen Raumes voranzutreiben, sowie gemeinsam mit der örtlichen Bevölkerung und den örtlichen Organisationen lokale Strategien zu erarbeiten und diese in Form konkreter Entwicklungsprojekte umzusetzen.

Art. 4 **Aufgaben der LAG**

Im Sinne der Erfüllung der in Art. 3 genannten Ziele und gemäß Art. 34 der EU-VO 1303/2013 obliegen der LAG folgende Aufgaben:

- Initiierung und Förderung der Regionalentwicklung im Allgemeinen, insbesondere durch die Teilnahme an Initiativen und Programmen zur Förderung der regionalen Entwicklung, die von der Europäischen Union, von Mitgliedstaaten, von Regionen oder Provinzen initiiert werden sowie durch die Teilnahme an regionalen, überregionalen und transnationalen Netzwerken;
- Aktivierung des Gebietes vor Ort mit Beteiligung der Bevölkerung in der Erhebung der lokalen Bedürfnisse, in der Erarbeitung der Strategie und in der Auswahl der umzusetzenden Initiativen, insbesondere durch die Erarbeitung der Lokalen Entwicklungsstrategie und des Lokalen Entwicklungsplanes (LEP) gemäß Aufruf der Bezirksgemeinschaft Eisacktal vom 14.10.2015 auf einer breiten und für das Gebiet repräsentativen Basis;
- Aufbau von Kapazitäten der lokalen Akteure zur Entwicklung und Durchführung von Vorhaben, einschließlich der Förderung ihrer Projektmanagementfähigkeiten sowie Animation, Begleitung und Beratung der Projektträger im Zuge der Planung von Entwicklungsprojekten, der Erarbeitung der Fördergesuche und der Abwicklung von Förderprojekten;
- Ausarbeiten eines nicht diskriminierenden und transparenten Auswahlverfahrens und von objektiven Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, die Interessenkonflikte vermeiden und gewährleisten, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern stammen, bei denen es sich nicht um Behörden handelt, und die die Auswahl im schriftlichen Verfahren erlauben;
- Gewährleisten der Kohärenz mit der von der örtlichen Bevölkerung ausgearbeiteten und betriebenen Strategie für lokale Entwicklung bei der Auswahl der Vorhaben durch Einstufung dieser Vorhaben nach ihrem Beitrag zum Erreichen der Ziele und zur Einhaltung der Vorsätze dieser Strategie;
- Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen oder eines fortlaufenden Verfahrens zur Einreichung von Projekten, einschließlich der Festlegung von entsprechenden transparenten und kontrollierbaren Auswahlkriterien;
- Entgegennahme von Anträgen auf Unterstützung und deren Bewertung;
- Auswahl der Vorhaben und die Festlegung der Höhe der Finanzmittel oder gegebenenfalls die Vorstellung der Vorschläge bei der für die abschließende Überprüfung der Förderfähigkeit zuständigen Stelle noch vor der Genehmigung;
- Begleitung der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung und der unterstützten Vorhaben und die Anpassung und Fortschreibung der Lokalen Entwicklungsstrategie im Verlauf der LEADER-Periode sowie die Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Strategie;
- Überprüfung der erreichten Fortschritte der Projekte und der Umsetzung der Strategie unter gleichzeitiger Unterstützung und Animierung der Verantwortlichen für die Projektverwaltung;
- Laufende Information der Mitbürger über die Aktivitäten der LAG sowie die Möglichkeiten, Aktivitäten und Ergebnisse im Rahmen von LEADER.

Art. 5 **Mitglieder und Interessensvertretungen**

Die Mitgliedschaft in der LAG steht grundsätzlich allen Interessierten offen, die innerhalb des LEADER-Gebiets leben und/oder arbeiten. Der Fokus der Tätigkeiten der Mitglieder der LAG sollte sich vorwiegend auf das LEADER-Gebiet Eisacktaler Dolomiten konzentrieren.

Anträge um Mitgliedschaft sind mittels einfachem schriftlichem Antrag an die LAG zu stellen. Die Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern obliegt der Mitgliederversammlung. Neue Mitglieder verfügen unmittelbar nach der Aufnahme über alle Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung.

Die Mitglieder der LAG bilden die wichtigste Ressource für die Aktivitäten der LAG, indem sie:

- den LEADER-Gedanken respektieren und diesen selbst verbreiten;
- sich mit den gegenständlichen Satzungen und der gemeinsam erarbeiteten Entwicklungsstrategie und deren Zielsetzungen identifizieren;
- aktiv zur Erarbeitung und Umsetzung der gemeinsamen Entwicklungsstrategie beitragen;
- die wirtschaftlichen und sozialen Gruppen auf lokaler Ebene repräsentieren und nicht diskriminierend vertreten.

Die Lokale Aktionsgruppe ist eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozio-ökonomischen Bereichen, wobei eine ausgeglichene und repräsentative Ideeneinbringung von Seiten der lokalen Partner und der sozio-ökonomischen Seite, sei es was den privaten als auch den öffentlichen Sektor des Gebiets betrifft, sichergestellt sein muss. In der Entscheidungsebene darf weder der öffentliche Sektor noch eine einzelne Interessenvertretung mehr als 49% der Stimmrechte innehaben. Es ist deshalb zu garantieren, dass mindestens 50% der abgegebenen Stimmen bei der entscheidenden Auswahl von nicht öffentlichen Partnern stammt.

Die für das LEADER-Gebiet zuständige Bezirksgemeinschaft muss der LAG angehören. Auch der federführende Partner ist in der LAG vertreten.

Interessensvertreter, die als Funktionär einer öffentlichen Körperschaft oder privaten Institution/Organisation in die LAG entsendet werden, können nach Ausscheiden aus dieser Funktion durch einfachen Beschluss vonseiten der öffentlichen Körperschaft oder privaten Institution/Organisation ersetzt werden, ohne dass es hierzu eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.

Bei Bedarf können weitere Vertreter/innen und Sachverständige von Fachbereichen, Einrichtungen und Institutionen als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht zur Mitgliederversammlung und Entscheidungsfindung hinzugezogen werden.

Art. 6 Stimmrecht & Beschlussfähigkeit

Jedes Mitglied hat ein (1) Stimmrecht und dieses kann nicht durch einen Stellvertreter ersetzt werden. Die LAG ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt, wobei gewährleistet sein muss, dass weder der öffentliche Sektor noch eine einzelne Interessenvertretung mehr als 49% der Stimmrechte innehat bzw. um zu garantieren, dass mindestens 50% der abgegebenen Stimmen bei den Entscheidungen von nicht öffentlichen Partnern stammen.

Ist die zusammengetroffene Versammlung der Mitglieder der LAG laut vorhergehendem Absatz nicht beschlussfähig, kann gemäß VO (EU) Nr. 1303/2013 nach der Sitzung der LAG ein Umlaufbeschluss (per E-Mail) eingeholt werden, um in der Entscheidungsphase zu gewährleisten, dass weder der öffentliche Sektor noch eine einzelne Interessenvertretung mehr als 49% der Stimmrechte innehat bzw. um zu garantieren, dass mindestens 50% der abgegebenen Stimmen bei den Entscheidungen von nicht öffentlichen Partnern stammen.

Für dringende Entscheidungen ist ein vom Präsident veranlasster schriftlicher Umlaufbeschluss (per Mail) ohne zuvor einberufene Sitzung möglich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Externe Experten können in beratender Funktion beigezogen werden.

Art. 7

Vorsitz und Stellvertreter

Die Mitgliederversammlung wählt aus den eigenen Reihen heraus eine/n Vorsitzende/n, Präsident der LAG genannt und seine/n / ihre/n Stellvertreter/in, Vize-Präsident der LAG genannt. Den Vorsitz der LAG übernimmt der Präsident. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Präsidenten. Sollte der Präsident verhindert sein, übernimmt dessen Stellvertreter die Aufgabe des Präsidenten.

Art. 8

Unvereinbarkeit

Bei der Entscheidung über die Projekte sind Mitglieder der LAG, sofern sie auch Projektantragsteller sind, nicht stimmberechtigt. Falls ein Interessenskonflikt vorliegt, hat der Befangene selbst dies der LAG bzw. dem Präsidenten mitzuteilen und bei Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes oder Projektes den Raum zu verlassen.

Als befangen gelten die Mitglieder der LAG, wenn sie im Projekt bereits in anderer Eigenschaft tätig sind oder tätig geworden sind oder wenn die Entscheidung ihnen selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringt:

- a) wenn er/sie selbst Inhaber oder gesetzlicher Vertreter des/der antragstellenden Unternehmens/Organisation ist;
- b) wenn er/sie selbst ein politisches Mandat einer Gemeinde oder öffentlichen Körperschaft inne hat, die selbst Antragstellerin ist.
- c) dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder dem/der Verlobten, dem/der Lebensgefährten/Lebensgefährtin;
- d) einem in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten oder Verschwägerten;
- e) einer Person oder Gesellschaft, bei der er beschäftigt oder von der er beauftragt ist, sofern nicht nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass kein Interessenskonflikt besteht;
- f) einer Gesellschaft, bei der ihm/ihr, einer in b) genannten Person oder einem Verwandten ersten Grades allein oder gemeinsam mindestens 10% der Anteile gehören;

Im Zuge der Aufnahme als LAG-Mitglied bzw. in Folge eventueller Veränderungen teilt ein jedes Mitglied die eigenen Unvereinbarkeiten und Interessenskonflikte sowie Beteiligungen und Funktionen in anderen Organisationen/Institutionen in Form einer Selbstbescheinigung mit.

Art. 9

Projektauswahl

Details zur Projektauswahl werden im Lokalen Entwicklungsplan (LEP) bzw. einer eigenen Geschäftsordnung beschrieben und geregelt. Dort wird auch die Verwendung jener Auswahlkriterien für die Projekte definiert, die messbar, kontrollierbar und kohärent mit der Strategie und den ermittelten lokalen Zielen sind. Insbesondere muss durch den Lokalen Entwicklungsplan (LEP) bzw. durch die eigene Geschäftsordnung eine klare und transparente Beschreibung der Verfahren und der Kriterien für die Auswahl der Projekte sichergestellt sein (Information und Animation des Gebietes, Einbeziehung der Wirtschafts- und Sozialpartner, Transparenz der verwendeten Auswahlverfahren, Vorkehrungen zur Vermeidung von möglichen Interessenskonflikten).

Eine operative Kleingruppe bestehend aus Präsident und Vize-Präsident der LAG, einem Vertreter des federführenden Partners, sowie das LAG-Management bereiten im Sinne einer objektiven und raschen Entscheidungsfindung einen Bewertungsvorschlag vor. Das LAG-Management prüft dabei vor der LAG-Sitzung das jeweilige Projekt in Bezug auf Relevanz für die Entwicklung und den Lokalen Entwicklungsplan (LEP) und klärt grundsätzlich dessen Förderfähigkeit ab.

Art. 10

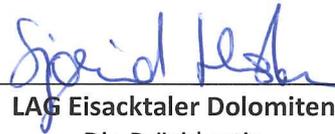
Information & Publizitätsmaßnahmen

Die breite Öffentlichkeit und interessierte Projektwerber werden über die Möglichkeiten, Einreichfristen und Vorgaben im Rahmen von LEADER informiert. Über den Inhalt der von der LAG gefassten Beschlüsse sind die jeweiligen potentiellen Träger, welche ein Projekt eingereicht haben zu unterrichten. Die Unterrichtung der Antragsteller obliegt dem Präsidenten, dieser kann sich eines Beauftragten oder des LAG-Managements bedienen.

Bei einer Ablehnung von Projekten, ist der Projektträger in schriftlicher Form mit Begründung zu informieren. Über alle Sitzungen der LAG wird vom LAG-Management ein Protokoll angefertigt, an die LAG-Mitglieder übermittelt und archiviert. Die Protokolle der LAG können auf Anfrage mit entsprechender Begründung von allen Interessierten jederzeit eingesehen werden.

Im Zuge aller Aktivitäten der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere aller PR-Materialien der vom Programm ko-finanzierten Projekte sowie alle öffentlichen Bekanntmachungen muss in Bild oder Schrift auf die Förderungen durch die Europäische Union, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, des Staates Italien und der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol hingewiesen werden. Die Projektträger verpflichten sich im Zuge der Einreichung eines Förderprojektes eigenverantwortlich zur Einhaltung der einschlägigen Vorgaben.

Brixen, am 19.11.2015



LAG Eisacktaler Dolomiten
Die Präsidentin
Sigrid Hasler